

Satzung

des Bürger-Schützen-Vereins Dinslaken 1461 e.V.

Inhaltsverzeichnis

SATZUNG	1
VORBEMERKUNG	2
PRÄAMBEL.....	2
§ 2 MITGLIEDSCHAFT	2
§ 3 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	3
§ 4 BEITRÄGE	3
§ 5 VEREINSORGANE	3
§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG	4
§ 7 VORSTAND.....	6
§ 8 AUSSCHÜSSE	7
§ 9 KASSENPRÜFUNG.....	7
§ 10 OFFIZIERSCORPS	7
§ 11 VEREINSJUGEND	7
§ 12 GRUNDVERMÖGEN	8
§ 13 AUFLÖSUNG DES VEREINS	8
§ 14 DATENSCHUTZORDNUNG	8

Vorbemerkung

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen (wahlweise auch: weiblichen) Form gefasst. Soweit die männliche (wahlweise auch: weibliche) Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche, männliche wie diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen. Ausnahmen gelten für die Funktionen der Damenleiterin sowie des Wachoffiziers. Gleiches gilt auch für die in der Satzung benannten Ordnungen.

Präambel

1. Der Verein trägt den Namen

"Bürger-Schützen-Verein Dinslaken 1461 e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Dinslaken.

Der Verein führt seine Gründung auf das Jahr 1461 zurück.

Das Gründungsbuch lag bis zum 2. Weltkrieg im katholischen St.-Vinzenz-Pastorat und soll bei der Zerstörung Dinslakens am 23. März 1945 verbrannt sein.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch Förderung der körperlichen Ertüchtigung aller Mitglieder im Rahmen des Schießsportes. Der Verein ist Mitglied des Rheinischen Schützenbundes und gleichzeitig Mitglied des Deutschen Sportbundes. Aus seiner Tradition heraus macht sich der Verein die Pflege des Bürgersinns, unabhängig von Konfession und Parteien, und des heimatlichen Brauchtums zur Aufgabe.
3. Der Verein tritt für einen manipulationsfreien Sport ein.
4. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zielen des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
7. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Ausscheiden haben die Mitglieder keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.
8. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen digitalen (über die Vereinswebseite) bzw. schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei

Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.

3. Die Mitglieder erkennen für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
4. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist per E-Mail bzw. schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist ohne Einhaltung einer Frist nur zum Jahresende möglich.
3. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen
 - a) Verstoßes gegen die Interessen des Vereines,
 - b) vereinsschädigenden Verhaltens,
 - c) grober und wiederholter Verstöße gegen die Satzung

Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach dreimaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung den Mitgliedsbeitrag - ggf. die Umlage - nicht gezahlt hat.

Der Ausschluss aus dem Verein ist schriftlich anzuzeigen. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied mit einer Frist von 3 Wochen an den geschäftsführenden Vorstand Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet eine Mitgliederversammlung endgültig. Bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands betroffen sind.

Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten.

§ 4 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
2. Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.
5. Alles weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 5 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung

- b) der Vorstand
 - c) die Vereinsjugendversammlung
2. Die Rechte und Pflichten der dem Verein angehörenden jugendlichen Mitglieder bis zum Wechsel in die Damen- bzw. Schützenklasse sind in der Jugendordnung geregelt.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal als Jahreshauptversammlung, ist vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt drei Wochen vorher per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben oder dies nicht wünschen (betroffene Mitglieder haben den Vorstand darüber schriftlich zu informieren), werden per Brief eingeladen. Die Versammlung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der/die 2. Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Er/Sie bestimmt einen Protokollführer und hat die Möglichkeit einen Versammlungsleiter (Moderator) zu bestimmen.
3. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in Kombination von Präsenz- und virtueller Versammlung durchgeführt werden. Ob eine Mitgliederversammlung in einer Präsenzsitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand. Im Falle einer digitalen Mitgliederversammlung sind dort zu tätige Wahlgänge entweder als Briefwahl oder durch Nutzung einer geeigneten Abstimmungssoftware durchzuführen. Dies entscheidet ebenfalls der Vorstand.
4. Jedes Mitglied kann bis zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einreichen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt,
 - b) mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Vorlage der gewünschten Tagesordnungspunkte beim Vorstand beantragen (gem. § 37 BGB). Sollte der Vorstand ab Eingang des Antrages nicht innerhalb von zwei Monaten eine entsprechende Mitgliederversammlung durchführen, sind diese Mitglieder berechtigt, die Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen, unter Beifügung der Tagesordnung, selbst einzuberufen (Regelungen zur Einladung aus §6, Abs. 2 finden hier ebenfalls Anwendung). Die Mitgliederversammlung ist als Präsenzversammlung durchzuführen, soweit dies mit dem Verlangen beantragt wird.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder einberufen (§ 6, Abs. 5 b), so sind in der Versammlung ein Versammlungsleiter und ein Schriftführer zu wählen, wenn nicht mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind, die das Protokoll erstellen und unterzeichnen.

7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
8. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
9. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Die Art der Abstimmung (durch Handzeichen oder schriftlich) zur Satzungsänderung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung darüber muss schriftlich durchgeführt werden, wenn dazu ein Antrag aus der Versammlung gestellt wird.

Anträge auf Satzungsänderung können zu jeder Mitgliederversammlung mit einer Frist von vier Wochen an den geschäftsführenden Vorstand gestellt werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

10. Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Gleiches gilt, falls nur ein Kandidat zum zweiten Wahlgang antritt.

Die Wahl eines Vorstandsmitgliedes muss geheim abgehalten werden, wenn dazu ein Antrag aus der Versammlung gestellt wird.

11. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in einer Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.
12. Die Jahreshauptversammlung ist unter anderem für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeiten der Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträge und Umlagen.
 - e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundvermögen des Vereins.
 - f) Beschlussfassung über Satzungs- und Ordnungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - g) Wahl des Vorstandes
 - h) Wahl der Kassenprüfer
13.
 - a) Der Vorstand hat die Möglichkeit die Mitglieder zu weiteren Mitgliederversammlungen einzuladen, diese sollten im Mai und November durchgeführt werden.
 - b) Für die Einladung, Anträge Protokollführung und Durchführung von Wahlen finden die im § 6 benannten Regelungen Anwendung.
 - c) Diese weiteren Mitgliederversammlungen können unter anderem für folgende Angelegenheiten zuständig sein:
 - l) Berichterstattung zur aktuellen Vorstandsarbeit

- II) Belastung von Grundvermögen des Vereins
- III) Beschlussfassung über Satzungs- und Ordnungsänderungen
- IV) Ergänzungswahlen des Vorstandes und Offizierscorps

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand gliedert sich in
 - a) den geschäftsführenden Vorstand
 - b) den erweiterten Vorstand
2. Als geschäftsführender Vorstand werden in das Vereinsregister eingetragen:

der/die 1. Vorsitzende,	im Rang eines Oberst
der/die 2. Vorsitzende,	im Rang eines Oberstleutnant
der/die 1. Geschäftsführer/-in	
der/die 1. Kassierer/-in,	jeweils im Rang eines Major.

Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Für die Vertretung nach außen genügt die Willenserklärung von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands, wobei mindestens der 1. oder der 2. Vorsitzende mitwirken muss.

3. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - der/die 2. Geschäftsführer/-in
 - der/die 2. Kassierer/-in
 - der/die Platzkommandant/-in
 - der/die 1. und der 2. Sportleiter/-in
 - der/die 1. und 2. Vereinsjugendleiter/-in
 - die Damenleiterin
 - ein(-e) Beisitzer/-in (zbV)
 - der Wachoffizier
 - der amtierende König, mit beratender Stimme
 - ggf. weitere Beisitzer mit besonderen Aufgaben, mit beratender Stimme
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit, die seines Vertreters. Näheres regelt die Geschäftsordnung, die sich über die Aufgabenverteilung des Vorstands verhält. Die Geschäftsordnung ist von einer Mitgliederversammlung zu genehmigen.
5. Als Vorstandsmitglied sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
6. Die Wahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt in einer Mitgliederversammlung, vorzugsweise in der Jahreshauptversammlung im ersten Quartal eines Jahres. Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so findet die Ergänzungswahl in der nächsten Mitgliederversammlung statt. Die Amtszeit des neu gewählten Vorstandsmitgliedes datiert bis zu dessen nächster turnusmäßigen Wahl. Bis zu dieser Wahl ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch zu berufen. Betrifft dies den 1. Vorsitzenden, so kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, in der der 1. Vorsitzende neu zu wählen ist.
8. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt – sie bleiben aber bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Dabei werden

- abwechselnd der 1. Vorsitzende und der 1. Kassierer in einem Jahr, der 2. Vorsitzende und der 1. Geschäftsführer im folgenden Jahr gewählt. Die Wahlordnung der anderen Vorstandsmitglieder bestimmt die Geschäftsordnung.
9. Tritt der gesamte Vorstand im Laufe eines Geschäftsjahres zurück oder fällt aus sonstigen Gründen aus, so ist auf Antrag eines Mitglieds ein Notvorstand durch das zuständige Gericht zu bestimmen.
 10. Ist der Vorstand ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, so haftet er dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Gleiches gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereines.

§ 8 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
2. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§ 9 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist möglich. Nach vierjähriger ununterbrochener Amtszeit muss ein Kassenprüfer aber für mindestens eine Wahlperiode aussetzen.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.
3. Ein Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören oder verwandt oder verschwägert mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sein.

§ 10 Offizierscorps

Der Verein unterhält ein Offizierscorps. Die Rangordnung und Aufgabenverteilung regelt die Geschäftsordnung. Die Offiziere sind in einer Mitgliederversammlung zu wählen. Beförderungen der Offiziere (bis zum Hauptmann) bleiben dem geschäftsführenden Vorstand vorbehalten.

§ 11 Vereinsjugend

1. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend.
2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, in der Zugehörigkeit, Aufgaben, Befugnisse und Verfahrensregeln festgelegt werden.
3. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
4. Organe der Vereinsjugend sind:
 - a. die Jugendversammlung
 - b. der Jugendvorstand
5. Die Jugendleiter der Vereinsjugend sind Mitglieder im erweiterten Vorstand.

6. Weiteres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.
7. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 12 Grundvermögen

Erwerb und Veräußerungen von Grundvermögen des Vereins darf nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder einer Jahreshauptversammlung durchgeführt werden. Dringlichkeitsanträge auf Veräußerung sind nicht zulässig.

Belastung von Grundvermögen darf nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder auch in einer Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer, zu diesem Zweck einberufenen, Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen nach vorheriger Erledigung sämtlicher Vereinsverpflichtungen an die Stiftung Deutscher Schützenbund in Wiesbaden.

§ 14 Datenschutzordnung

Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern persönliche und vereinsbezogene Daten. Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist.

Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung, die durch den Vorstand erlassen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Vereinssatzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.03.2024 in Kraft.